

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 1/1991

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird (2. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978, LGB1. für Wien Nr. 4/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGB1. für Wien Nr. 37/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 und 3 lautet:

- “(2) Ein Vertreter der Landeslehrer gilt auch dann als verhindert,
- a) wenn er sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950 der Ausübung seines Amtes zu enthalten hätte;
 - b) wenn er abgelehnt wird;
 - c) wenn er länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;
 - d) wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters der Landeslehrer desselben Senates handelt;
 - e) wenn er aus einer der im § 13 Abs. 1 lit. c, d und f angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission gewählt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Abs. 2 lit. a bis c und lit. e sind auch auf den Stellvertreter anzuwenden.”

2. Nach dem § 19 wird folgender Abschnitt VI angefügt:

"Abschnitt VI

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 20 (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden."

VORBLATT

Problem: Infolge der Auflassung von Hauptschulen kann derzeit in einem Inspektionsbezirk des Stadtschulrates für Wien ein Senat der Leistungsfeststellungskommission für die Wiener Landeslehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen nicht mehr gesetzeskonform zusammengesetzt werden.

Ziel: Herbeiführung der Funktionsfähigkeit der Leistungsfeststellungsbehörden für alle Lehrergruppen.

Lösung: Entfall der bisherigen Gesetzesbestimmung, wonach ein gewählter Vertreter der Landeslehrer in den Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden als verhindert gilt, wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines Landeslehrers der Schule handelt, an der der Vertreter der Landeslehrer wirkt.

Alternativen: keine

Kosten: keine

ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird (2. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978)

Das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 sieht in seiner gegenwärtigen Fassung vor, daß den Senaten der Leistungsfeststellungskommission und Leistungsfeststellungsoberkommission sowie der Disziplinkommission und Disziplinaroberkommission gewählte Vertreter der Landeslehrer aus jener im § 13 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes angeführten Lehrergruppe angehören müssen, der auch der Landeslehrer, auf den sich das Verfahren bezieht, angehört. In den Fällen des § 13 Abs. 1 lit. c, d und f dieses Gesetzes müssen die gewählten Vertreter der Landeslehrer in den Senaten der Leistungsfeststellungskommission überdies dem Inspektionsbezirk des Landeslehrers angehören, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht. Für die Wahl dieser Vertreter bildet gemäß § 14 Abs. 4 jeder Inspektionsbezirk eines Bezirksschulinspektors oder Berufsschulinspektors einen Wahlbezirk. Gemäß § 17 Abs. 2 lit. d gilt ein Vertreter der Landeslehrer als an der Ausübung seines Amtes verhindert, wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines Landeslehrers der Schule handelt, an der der Vertreter der Landeslehrer wirkt.

Infolge der durch das Zurückgehen der Schülerzahlen erforderlichen Auflassung von Hauptschulen besteht derzeit in einem Inspektionsbezirk des Stadtschulrates für Wien nur mehr eine Hauptschule und kein Polytechnischer Lehrgang, sodaß in diesem Wahlbezirk Vertreter der Landeslehrer für die in § 13 Abs. 1 lit. d angeführte Gruppe der Lehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgänge nur aus dem Personalstand dieser einen Schule gewählt werden können. Um auch in diesem Inspektionsbezirk einen funktionsfähigen Senat für die Leistungsfeststellung bilden zu können, soll die einschränkende Bestimmung des § 17 Abs. 2 lit. d aufgehoben werden. Dies erscheint umso unbedenklicher, als auch die durch den Bundesgesetzgeber ähnlich gestalteten Bestimmungen

über die Leistungsfeststellung und das Disziplinarverfahren für die Bundeslehrer einen Verhinderungsgrund nicht vorsehen, wenn ein durch die Personalvertretung in eine entsprechende Kommission entsendeter Vertreter der Bundeslehrer in einem Verfahren gegen einen Lehrer an derselben Schule, an der er selbst wirkt, tätig wird. Außerdem wird eine allfällige Befangenheit des gewählten Vertreters ohnehin durch den Verhinderungsgrund des § 17 Abs. 2 lit. a berücksichtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 1:

Der bisher im § 17 Abs. 2 lit. d angeführte Verhinderungsgrund ist in der Neufassung nicht mehr enthalten. Die übrigen Verhinderungsgründe bleiben unverändert.

Zu Z 2:

Aufgrund einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, in welcher Fassung Bundesgesetze und andere Wiener Landesgesetze, die im Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 zitiert werden, anzuwenden sind.

Textgegenüberstellung

alt

Z 1

(§ 17 Abs. 2 und 3)

§ 17. (1) ...

(2) Ein Vertreter der Landeslehrer gilt auch dann als verhindert,

a) wenn er sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950 der Ausübung seines Amtes zu enthalten hätte;

b) wenn er abgelehnt wird;

c) wenn er länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;

d) wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines Landeslehrers der Schule handelt, an der der Vertreter der Landeslehrer wirkt;

e) wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters der Landeslehrer desselben Senates handelt;

neu

Z 1

(§ 17 Abs. 2 und 3)

§ 17. (1) ...

(2) Ein Vertreter der Landeslehrer gilt auch dann als verhindert,

a) wenn er sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950 der Ausübung seines Amtes zu enthalten hätte;

b) wenn er abgelehnt wird;

c) wenn er länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;

d) wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters der Landeslehrer desselben Senates handelt;

e) wenn er aus einer der im § 13 Abs. 1 lit. c, d und f angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission gewählt wurde und länger als

alt

f) wenn er aus einer der im § 13 Abs. 1 lit. c, d und f angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission gewählt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Abs. 2 lit. a bis d und lit. f sind sinngemäß auf den Stellvertreter anzuwenden.

(4) ...

neu

drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Abs. 2 lit. a bis c und lit. e sind auch auf den Stellvertreter anzuwenden.

(4) ...